

Informationsrecht des GmbH-Gesellschafters

Dass die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung Rechenschaft über ihr Tun ablegen muss, versteht sich von selbst. Nicht immer klar sind jedoch die Grenzen des Informationsrechts von einzelnen Gesellschaftern.



Der Gesellschafter einer GmbH muss wissen, was in seiner Gesellschaft vor sich geht. Zum einen benötigt er Informationen, um in der Gesellschafterversammlung seine mitgliedschaftlichen Rechte wirksam ausüben zu können. Zum anderen muss er seinen Geschäftsanteil als Bestandteil seines persönlichen Vermögens richtig einordnen können. Wie aber kann der Gesellschafter an die entsprechenden Informationen kommen?

Umfassendes Informationsrecht des Gesellschafters

Der Gesellschafter hat – neben den kollektiven Informationsmöglichkeiten der Gesellschafterversammlung – ein individuelles Informationsrecht aufgrund seiner Beteiligung an der Gesellschaft. Dieses Informationsrecht ist gesetzlich in § 51a GmbHG verankert. Die Vorschrift wird flankiert durch eine Regelung über Rechtsschutzmöglichkeiten in § 51b GmbHG.

Dem Gesellschafter steht nach § 51a GmbHG ein umfassendes Auskunfts- und Einsichtsrecht zu. Die Geschäftsführung hat ihm auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und ihm Einsicht in die Bücher und Schrif-

ten der Gesellschaft zu gestatten. Diese Informationsrechte können grundsätzlich jederzeit ausgeübt werden.

Die Geschäftsführung muss dem Informationsverlangen eines Gesellschafters unverzüglich entsprechen. Dieses sehr weit gehende Recht wird allerdings begrenzt durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Missbrauchsverbot. Stört beispielsweise ein Gesellschafter bewusst den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit ständigen Auskunftsverlangen an die Geschäftsführung, so ist dies von § 51a GmbHG nicht mehr gedeckt.

Auskunftsrecht

Das Auskunftsrecht bezieht sich auf alle Angelegenheiten der Gesellschaft und betrifft beispielsweise die Geschäftsführung der Gesellschaft, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse, ihre geschäftlichen Planungen, Rechtsbeziehungen mit Gesellschaftern oder Dritten, Angelegenheiten des Aufsichtsrats oder etwa Geschäfte der Gesellschaft mit Geschäftsführern und Gesellschaftern.

Einsichtsrecht

Das Einsichtsrecht erstreckt sich auf alle Bücher und Schriften der Gesellschaft. Dies sind alle Arten von Aufzeichnungen bzw. Datensammlungen, welche die GmbH führt oder durch Dritte führen lässt. Davon umfasst sind auch Aufsichtsratsprotokolle sowie Bilanzunterlagen. Die Einsichtnahme kann regelmäßig nur in den Geschäftsräumen erfolgen. Die Überlassung von Kopien kann grundsätzlich nicht verlangt werden. Der Gesellschafter ist jedoch berechtigt, für sich selbst Abschriften oder Kopien – auf seine Kosten – anzufertigen.

Das Einsichtsrecht kann nur vom Gesellschafter selbst, nicht von Dritten wahrgenommen werden. Der Gesellschafter kann

allerdings – insbesondere bei komplizierten Sachverhalten – einen sachverständigen Dritten hinzuziehen. Die Hinzuziehung eines zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt, Notar) jedenfalls kann die Gesellschaft regelmäßig nicht ablehnen.

Informationsverweigerung

Der Geschäftsführer kann die Auskunft und die Einsichtnahme durch den Gesellschafter verweigern, wenn zu befürchten ist, dass der Gesellschafter die begehrten Informationen zu gesellschaftsfremden Zwecken verwendet und dadurch der Gesellschaft einen erheblichen Nachteil zufügt. Paradebeispiel ist der Gesellschafter, der vor Ort ein Konkurrenzunternehmen betreibt. Die Verweigerung des Informationsrechts bedarf eines mit einfacher Mehrheit zu treffenden Gesellschafterbeschlusses. Der betroffene Gesellschafter ist dabei nicht stimmberechtigt.

Wird die Auskunft des Gesellschafters durch die Gesellschaft verweigert, so kann dieser bei dem für die Gesellschaft zuständigen Landgericht ein Auskunftserzwingungsverfahren nach § 51b GmbHG einleiten. Das Gericht überprüft in diesem Verfahren, ob die begehrte Information erteilt werden muss.



Dr. Stephan Dornbusch
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht
Meyer-Köring, Bonn